

Verfassungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit

fahren" vor dem Staatsgerichtshof zu eröffnen sei.⁷⁶ Diese Auffassung vertritt der Staatsgerichtshof auch in seiner neueren Rechtsprechung, wenn er in StGH 1988/16⁷⁷ und 1988/18⁷⁸ sich dafür ausspricht, dass die Prüfung von Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁷⁹ beziehungsweise des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes⁸⁰ auf ihre Verfassungskonformität als Vorfrage in einem "förmlichen verfassungsgerichtlichen Gesetzesprüfungsverfahren" von Amts wegen gemäss Art. 24 Abs. 3 StGHG einzuleiten sei. Diese Aussage steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, wonach mit dem Begehren auf Erkennung der Verfassungswidrigkeit einer Gesetzesbestimmung der Staatsgerichtshof nur als Verfassungsgerichtshof auf dem Wege der Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 23 StGHG und nicht als Verwaltungsgerichtshof und Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 55 StGHG mit einer Verwaltungsbeschwerde im Sinn von Art. 90 Abs. 6 LVG angerufen werden könne.⁸¹

3. Vorfrageweise Prüfung als Verwaltungsgerichtshof

Problematisch wird es, wenn der Staatsgerichtshof die vorfrageweise Prüfung als Verwaltungsgerichtshof im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vornimmt und zum Ergebnis kommt, von einem amtswegigen förmlichen Gesetzesprüfungsverfahren abzusehen, wenn die "Vorfra-

⁷⁶ StGH 1977/5, Entscheidung vom 25. April 1978 (nicht veröffentlicht), S. 3 f., i. V. m. StGH 1977/11, Entscheidung vom 25. April 1978 (nicht veröffentlicht), S. 5 f. Im Verfahren StGH 1977/5 wegen "Nichtgewährung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte" stellte die Frage der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Verordnung über die Güterzusammenlegung eine Vorfrage dar. Der Staatsgerichtshof verfügte deshalb in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1977, das Verfahren zur Abklärung der Verfassungsmässigkeit der Verordnung über die Güterzusammenlegung zu unterbrechen und eröffnete ein neues Verfahren StGH 1977/11, in dem er aufgrund amtswegiger Prüfung die Verordnung über die Güterzusammenlegung als verfassungswidrig aufhob.

⁷⁷ StGH 1988/16, Urteil vom 28. April 1989 als Verwaltungsgerichtshof, LES 3/1989, S. 115 (117).

⁷⁸ StGH 1988/18, Urteil vom 28. April 1989 als Verwaltungsgerichtshof (nicht veröffentlicht), S. 9 ff.; vgl. auch StGH 1994/13, Urteil vom 22. Juni 1995 als Verfassungsgerichtshof, LES 4/1995, S. 118 (121), wo der Staatsgerichtshof festhält, dass er als Verfassungsgericht gesondert vom verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittelverfahren über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen zu entscheiden habe.

⁷⁹ Hier Art. 15 Bst. b des Gemeindegesetzes, LGBl 1960 Nr. 2.

⁸⁰ LGBl 1960 Nr. 23 in der geltenden Fassung.

⁸¹ So ausdrücklich StGH 1980/6, Entscheidung vom 24. Oktober 1980 als Verwaltungsgerichtshof, LES 1982, S. 1.